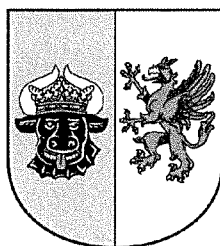


Aktenzeichen:
611 K 27/18



Neubrandenburg, 25.04.2019

Amtsgericht Neubrandenburg

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 02.08.2019	09:00 Uhr	Sitzungssaal 0.13 Achtung: Im Gebäude des Sozialgerichts!	Amtsgericht Neubrandenburg, Gerichtsstraße 08 (Gebäude des Sozialgerichts), 17033 Neubrandenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neddemin Blatt 99

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Neddemin	4, 88/2	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 24	307
Neddemin	4, 89/1	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche	Hauptstraße 24	738

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1-geschossiges Einfamilienhaus, Hauptstraße 24,
nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, mit Anbau (unterkellert), Bj. 1961/62,
Anbau 1988/89, Wohn-Nutzfl.: ca. 73 m², mangelhafter baulicher Zustand;
Nebengebäude (ohne Wert): massiver Schuppen, Kleintierstall, überdachte Abstellfläche;

Verkehrswert: 39.600,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Amt Neverin, Tel: 039608/25-115

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.07.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Langhoff
Rechtspflegerin

Beglaubigt



Neubrandenburg, 26.04.2019

Heidenreich
Justizhauptsekretärin